

Landesarbeitsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**An die Presse**

Pressesprecher:

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Herr Beck

T (0421) 361 - 6373

F (0421) 361 - 6579

Bremen, 22. November 2016

**Pressemitteilung Nr.1/16**

Das Landesarbeitsgericht Bremen hat am 22.11.2016 die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven bestätigt, einen Wahlvorstand zur Durchführung einer Betriebsratswahl einzusetzen.

Im Bremer Betrieb einer deutschen Einzelhandelskette wurde durch mehrere Arbeitnehmer im Oktober 2015 zu einer Betriebsversammlung eingeladen. Ziel dieser Einladung war es, die Voraussetzungen für die Durchführung einer Betriebsratswahl zu schaffen, d.h. zunächst die Wahl eines Wahlvorstandes. Im Rahmen der daraufhin durchgeführten Betriebsversammlung wurde jedoch kein Wahlvorstand gewählt. Keiner der Bewerber für das Amt des Wahlvorstands konnte die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigen. Daraufhin leiteten mehrere Arbeitnehmer ein arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren mit dem Ziel der Einsetzung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht ein.

Das Arbeitsgericht hat am 17.02.2016 antragsgemäß einen Wahlvorstand eingesetzt. Es ist nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, dass eine ordnungsgemäße Einladung zu der Betriebsversammlung vorlag. Auch die übrigen Voraussetzungen für die gerichtliche Einsetzung eines Wahlvorstandes waren erfüllt, insbesondere konnten bei der Durchführung des Wahlverfahrens keine formellen Fehler festgestellt werden.

Das Landesarbeitsgericht Bremen hat diese Entscheidung heute in zweiter Instanz im Ergebnis bestätigt. Das Landesarbeitsgericht hat die formellen Voraussetzungen für die Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht bejaht. Insbesondere hat es festgestellt, dass die Durchführung eines zweiten Wahlgangs auf der Betriebsversammlung nicht notwendig gewesen ist. Die Kammer hat entschieden, dass es nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen auf der Betriebsversammlung kein Wahlvorstand gewählt worden ist. Allein diese Tatsache reicht nach dem Gesetz aus. Damit ist der Weg frei für die Einleitung einer Betriebsratswahl in dem Einzelhandelsunternehmen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung ist lediglich die Nichtzulassungsbeschwerde möglich.